



TELCAT MULTICOM

Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

Allgemeine Bedingungen der TELCAT MULTICOM GmbH zum Instandhaltungsvertrag für eine Brandmeldeanlage

1. Pflichten der TELCAT MULTICOM GmbH

Die TELCAT ist verpflichtet:

1.1 Die BMA instandzuhalten, dies bedeutet:

1.1.1 Inspektionen grundsätzlich viermal jährlich in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen und dabei insbesondere Überprüfungen auf bestimmungsgemäße Funktionen durchzuführen:

- Funktion der überwachten äußeren Verbindungen (Primärleitung) mit störungsfrei prüfbaren Meldern/Übertragungseinrichtungen/automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten;
- Anzeige der Herkunft von Meldungen in Übereinstimmung mit dem Sicherheitskonzept;
- Signalgeber;
- Anzeige- und/oder Betätigungseinrichtungen in- oder außerhalb von Zentralen;
- Schalteinrichtungen;
- Ansteyereinrichtungen in Verbindung mit Übertragungseinrichtungen; automatische Wähl- und Übertragungsgeräte, Steuereinrichtungen, Alarmierungseinrichtungen;
- Energieversorgungen;
- Störungsweiterleitung an die abgesetzte beauftragte Stelle bei nicht ständig besetzter Stelle vor Ort;
- Alle Anlageteile auf ordnungsgemäße Befestigung;
- Alle Anlageteile auf äußere Beschädigung und Verschmutzung;
- Die Anlagedokumentation auf Vollständigkeit und Richtigkeit (z. B. Meldergruppenverzeichnis).

1.1.2 mindestens jährlich eine Inspektion aller zerstörungsfrei prüfbaren Melder durchzuführen, einschließlich der Anzeige über die Herkunft der Meldung und der Primärleitungen mit nicht zerstörungsfrei prüfbaren Meldern.

1.1.3 Wartungen nach den Vorgaben des Herstellers, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen und dabei

- Anlageteile zu pflegen
- ggf. Anlageteile (z. B. Rauchmelder) und Bauelemente (z. B. Akkumulatoren, Geräte- und Speicherbatterien) nach Ablauf der Nutzungsdauer auszutauschen,
- ggf. Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Bauteilen und Geräten;

1.1.4 bei Störungen die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage durchzuführen (Instandsetzung).

1.1.5 mit der Beseitigung von Störungen innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beginnen;

1.1.6 die BMA spätestens 72 Stunden nach Kenntnis des Störungszustandes in den Sollzustand zu versetzen und unverzüglich mit dem AG Ersatzmaßnahmen abzustimmen;

1.1.7 einen Prüfplan für Inspektionen und Wartungen zu erstellen;

1.1.8 die Ansteuerung für Alarm- und Übertragungseinheiten nur mit Einwilligung des AG abzuschließen und abzumelden.

1.2 das zur Instandhaltung erforderliche Ersatzteillager sowie die Reparatur- und Ausrüstungsgegenstände vorzuhalten;

1.3 die Arbeiten durch eine Elektrofachkraft nach DIN VDE 0833 Teil 1 auszuführen;

1.4 sämtliche Betriebsereignisse mit Angaben zur Ursache und gegebenenfalls Urheber nebst allen durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen fortlaufend in einem bei der Brandmelderzentrale (BMZ) verfügbaren Betriebsbuch aufzuzeichnen;

1.5 die für Brandmeldeanlagen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Richtlinien insbesondere DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 und DIN 14675 und die Vorgaben des Herstellers einzuhalten.

2. Pflichten des Auftraggebers (AG)

Der AG ist verpflichtet:

- TELCAT unverzüglich bei auftretenden Störungen zu unterrichten;
- an der BMA Arbeiten ausschließlich durch TELCAT ausführen zu lassen;
- an TELCAT geschuldete Entgelte unverzüglich zu zahlen;
- dafür Sorge zu tragen, dass TELCAT und ihren Mitarbeitern zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung Zutritt zu allen Teilen der BMA möglich ist;

- TELCAT jede erforderliche Auskunft über die BMA und ihre Betriebsbedingungen zu erteilen, damit TELCAT die ihr obliegenden Verpflichtungen gemäß vorstehend 1. erfüllen kann;

- TELCAT bauliche Veränderungen, die die Funktion der BMA beeinträchtigen, unverzüglich mitzuteilen, damit TELCAT den AG beraten kann;

- TELCAT die zuständige Sicherheitsfachkraft schriftlich zu benennen.

3. Vergütung

3.1 Mit dem Instandhaltungsentgelt sind folgende Leistungen abgegolten;
- sämtliche Inspektionsleistungen gemäß vorstehend 1.1.1;
- die Pflege und Prüfarbeiten nebst Berichten bei den Wartungen gemäß vorstehend 1.1.3.

3.2 Alle weitergehenden Leistungen berechnet TELCAT, soweit keine gesonderte Vereinbarung besteht, zu ihren üblichen Entgeltsätzen. Dies gilt insbesondere für die Materialkosten bei Ausführung von Arbeiten gemäß vorstehend 1.1.3. Material- und Lohnkosten werden bei der Ausführung von Arbeiten gemäß vorstehend 1.1.4 ebenfalls gesondert berechnet.

3.3 Aufrechnungen sind nur mit Gegenansprüchen des AG zulässig, die von TELCAT nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind; ein Zurückhaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1 Die Vertragsdauer richtet sich nach der im Vertrag vorgenommenen Eintragung.

4.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.3 Bei Beendigung des Vertrages von BMA mit Anschluss an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) zur Feuerwehr, an deren behördlich benannten Stellen und/oder VdS-Anlagen sind die zuständigen Stellen durch den AG zu unterrichten.

5. Technische Meldungen

Die BMA darf bei Anschluss an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) nur bei Gefahr betätigt werden. Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind ausschließlich im Einvernehmen mit dem Betreiber der ÜAG und TELCAT zulässig. TELCAT haftet nicht für Kosten, die für das Entsenden von Einsatzkräften in Rechnung gestellt werden. Solche Kosten gehen allein zu Lasten des AG. Ferner wird der AG alle der TELCAT durch die Alarmauslösung entstandenen Aufwendungen ersetzen und TELCAT von etwaigen sonstigen Ansprüchen Dritter freistellen.

6. Haftung durch TELCAT

Schadenersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung, vor allem Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

7. Schriftform, Wechsel des Vertragspartners, Gerichtsstand

7.1 Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.2 TELCAT kann die Rechte und Pflichten aus dem Instandhaltungsvertrag auf einen Dritten übertragen, es sei denn, dass der AG innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung widerspricht; auf dieses Widerspruchsrecht wird TELCAT in der Mitteilung hinweisen. Das Recht der TELCAT zur Abtretung von Ansprüchen bleibt hiervon unberührt.

7.3 Gerichtsstand ist, wenn der Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, der Sitz der TELCAT.

TELCAT MULTICOM GmbH
Stand August 2018



Normbestimmungen aus insbesondere VDE 0833-1, -2 und DIN 14675

Vorbemerkung

Dem Betreiber einer Brandmeldeanlage (BMA) sind Pflichten für den ordnungsgemäßen Betrieb auferlegt. Einen wesentlichen Teil der Pflichten überträgt er einem Fachunternehmen, indem er mit diesem einen Instandhaltungsvertrag abschließt.

Instandhaltungsunternehmen müssen als fachkundige Vertragspartei ihre Kunden (d.h. Betreiber der BMA) auf deren Pflichten hinweisen.

Auszugsweise Wiedergabe der weiteren Pflichten* des Betreibers einer Brandmeldeanlage (BMA)

- Der Betreiber muss eine eingewiesene Person für die BMA benennen.
- Die eingewiesene Person muss das erforderliche Wissen über die BMA auf dem aktuellen Stand halten.
- Der Betreiber ist für die Fortschreibung der Alarmorganisation, Vollständigkeit und Aktualisierung der Feuerwehrlaufkarten verantwortlich.
- Der Betreiber ist verantwortlich, dass durch den Auftragnehmer (Instandhaltungsunternehmen) die Inspektions- und Wartungsarbeiten in vereinbarten Zeitabständen durchgeführt werden.
- Der Betreiber ist verantwortlich, dass in Zeitabständen von maximal 3 Jahren die funktionale Kette der Brandfallsteuerung überprüft und dokumentiert wird.
- Bei Abschaltung der Übertragungseinheit zu Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Betreiber die Weiterleitung eines Alarmes im Brandfalle sicherstellen.
- Der Betreiber muss bei Abschaltung und im Störungsfalle geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Schutzzieles durchführen, z. B. Ersatzmaßnahmen, Telefon oder Sicherheitswache. Die Maßnahmen sind im Störungsfalle zwischen dem Betreiber und dem Instandhaltungsunternehmen und eventuell mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen und einzuleiten.
- Die BMA muss spätestens 72 Stunden nach Kenntnis des Störungszustandes in den Soll-Zustand versetzt sein, um Funktionen der BMA und die Gebäudenutzung sicherzustellen. Ist der überwiegende Teil der Anlage beschädigt, kann davon abgewichen werden und Ersatzmaßnahmen sind unverzüglich vom Betreiber mit dem Instandhaltungsunternehmen und gegebenenfalls mit entsprechenden Interventionsorganisationen (z. B. Feuerwehr) abzustimmen und einzuleiten.
- Der Betreiber ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen zu dokumentieren und in Abstimmung mit der Feuerwehr zu hinterlegen.

Strahlenschutz

- Der Betreiber ist verpflichtet gemäß der Strahlenschutzverordnung, keine Reparaturen und Wartungsarbeiten an Ionisationsrauchmeldern (IRM, -radioaktiv) vorzunehmen.
- Der Betreiber ist verpflichtet, auch das eventuelle Abhandenkommen von IRM der Aufsichtsbehörde oder der für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

*Anmerkung: "weitere Pflichten": Zusätzliche zu denen, welche in typischen Instandhaltungsverträgen (z. B. VAF-Mustervertrag) mindestens geregelt sind und/oder nicht das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien betreffen, sondern das des Betreibers zu Dritten wie z. B. Behörden.

Stand Februar 2018